

VEREINSSATZUNG

§ 1 Vereinsbezeichnung

1. Der Verein ist unter dem Aktenzeichen **VR 3285** am 05.05.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden und trägt folgenden Namen:

Erkenntnis durch Erinnerung e.V. Abkürzung: **EdE**

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein hat seinen Sitz Dresden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und humanitäre Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Hilfe für und des Andenkens an politisch Verfolgte und Kriegsgefangene sowie der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der persönlichen, politischen, juristischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung der Arbeitsweisen, Strukturen und Verflechtungen der sowjetischen Geheimdienste sowie des Staatssicherheitsdienstes der DDR und seiner Nachfolgeeinrichtungen. Dazu gehört insbesondere die Trägerschaft der Gedenkstätte Bautzner Straße sowie die dokumentarische Aufbereitung und Nutzung der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt und die politische Bildung. Zweck des Vereins ist weitergehend auch die Aufarbeitung der Ursachen und Folgen der europäischen Diktaturen des 20. Jahrhunderts.
3. Der Satzungszweck kann auch durch Zusammenarbeit mit ähnlich tätigen Organisationen oder anderen Einrichtungen verwirklicht werden.
4. Der Verein arbeitet parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Haushalt und Finanzen

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
 - Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
 - Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
 - Mitteln der öffentlichen Hand für spezielle Projekte
 - Zweckgebundenen Mitteln.
2. Der Zugang zu den Konten wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Höhe der Beiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstößt. Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen vereinbaren sich nicht mit den Zielen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Als Verstoß gegen die Interessen des Vereins gilt auch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses 24 Monate lang seinen Beitrag nicht bezahlt hat. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag reduzieren oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden mit von der Geschäftsordnung bestimmten Aufgabenbereichen und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes ist einzuberufen, wenn mehr als zwei Mitglieder ihr Vorstandsamt niedergelegt haben.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mit einer Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Wenn ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

§ 7 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Von den Mitgliedern ist ein Protokollant zu benennen, der ein Beschlussprotokoll führt. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Jahresplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
3. Der Vorstand kann Personen beauftragen, die gegen Entgelt Vereins- und Gedenkstättenarbeiten nach Weisung des Vorstands ausführen.
4. Der Vorstand kann einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen. Dieser handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. In den Vorstandssitzungen hat der Geschäftsführer ein eigenes Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Für die Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen holt der Vorstand die nachträgliche Genehmigung durch eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Geschäftsführer kann sich nicht auf die fehlende Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung berufen.
5. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abberufende Vorstandsmitglied durch die Wahl eines neuen ersetzt werden kann. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte der Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung zusammentreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind oder schriftlich ihren Austritt aus dem Verein erklären. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Sächsische Gedenkstätten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder humanitäre Zwecke zu verwenden hat.